

Allgemeinverfügung des Kreises Lippe über die Anordnung einer Schutzzone in Kalletal

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landrat des Kreises Lippe erlässt als untere Naturschutzbehörde gem. § 3 Absatz 2 i. V. m. § 44 Absatz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29.07.2009 BGBl. I S. 2542) und Anhang 1 Artikel 5 der "Vogelschutzrichtlinie" (Richtlinie 79/409/EWG) folgende Allgemeinverfügung und ordnet an:

1. Auf den Flurstücken

Gemarkung Varenholz Flur 1, Flurstücke 13, 14, sowie 23 teilweise und 35 teilweise,

Gemarkung Varenholz Flur 6, Flurstücke 73, 76, 77, sowie 124 teilweise,

Gemarkung Langenholzhausen Flur 1 Flurstücke 3, 4 und 5 teilweise,

wird eine Schutzzone in dem in der beigefügten Karte schraffiert gekennzeichneten Bereich eingerichtet. Diese dient dem Schutz einer streng geschützten Vogelart.

2. Das Betreten der Schutzzone ist nur auf dem in der beigefügten Karte eingezeichneten Weg gestattet. Das Betretungsrecht gemäß § 59 BNatSchG i. V. m. § 57 LNatSchG NRW sowie nach § 2 LFoG NRW wird insoweit eingeschränkt. Dieses Betretungsverbot gilt

a. für das Jahr 2023 vom Tag nach der Bekanntgabe dieser Verfügung bis zum 31.07.2023 und

b. für die Folgejahre fortlaufend vom 30.11. des Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres.

Für den Fall, dass kein Brutbetrieb und keine Jungenaufzucht nachgewiesen wird, wird das Betretungsverbot zum frühest möglichen, fachlich vertretbaren Zeitpunkt aufgehoben werden.



3. Aus Gründen des öffentlichen Interesses ordne ich nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO- vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686) die sofortige Vollziehung zu den Ziffern 1 und 2 an.
4. Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 12.11.1999 -VwVfG NRW (GV. NRW. 1999 S. 602) auf der Internetseite des Kreises Lippe öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW wird hiermit bestimmt, dass diese Allgemeinverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben gilt. Die Allgemeinverfügung wird damit an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag wirksam. Sie kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Die Verfügung ist zudem bei der unteren Naturschutzbehörde, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, Raum 629 zu den üblichen Dienstzeiten einsehbar. Eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05231/626291 oder per Email unter a.diekjobst@kreis-lippe.de wird empfohlen.

Begrenzung des Schutzbereichs:

Die Inhalte dieser Verfügung beschränken sich ausschließlich auf den Waldbereich im Forstort Kirchberg (Nummer 561 und 563) und betreffen die dort befindlichen Flurstücke:

Gemarkung Varenholz Flur 1, Flurstücke 13, 14, 23 tlw., 35 tlw.,

Gemarkung Varenholz Flur 6, Flurstücke 73, 76, 77, 124 tlw.,

Gemarkung Langenholzhausen Flur 1 Flurstücke 3, 4 und 5 tlw..

Die Lage und die Grenzen des genannten Gebietes sind in der dieser Verfügung als Anlage beigefügten Übersichtskarte des Kreises Lippe („Schutzzone für eine streng geschützte Art in Kalletal“) schraffiert gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung. Sämtliche Flurstücke sind im Landschaftsplan Nr. 4 "Kalletal" als Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 ausgewiesen.

Wege bzw. Wegeteile, die durch die Schutzzone verlaufen, werden in den o. g. Zeiträumen gesperrt. Ausgenommen bleibt ein Waldweg, der im Norden der Schutzzone von West nach Ost verläuft. Dieser Weg ist in der o. g. Übersichtskarte grün gepunktet gekennzeichnet. Vor Ort weisen Schilder auf die Schutzzone hin.



Begründung:

Gemäß § 3 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen.

Zu diesen Vorschriften des BNatSchG gehören die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 Ziffer 2 BNatSchG. Danach ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Gemäß Anhang 1 der "Vogelschutzrichtlinie" (Richtlinie 79/409/EWG) Artikel 5 ist nach Buchstabe d) u.a. das absichtliche Stören von streng und besonders geschützten Wirbeltierarten insbesondere während der Brut- und Anzuchtzeiten verboten.

In der mit dieser Verfügung festgelegten Schutzzone brütet eine streng geschützte Vogelart im Sinne der v. g. Vorschriften. Diese ist in Nordrhein-Westfalen und Lippe sehr selten; die lokale Population in Lippe besteht ausschließlich aus diesem Brutpaar. In Nordrhein-Westfalen ist lediglich ein zweites Brutpaar bekannt. Die Ansiedlung zur Brut durch die streng geschützte Vogelart ist ornithologisch bestätigt und entsprechend beim Kreis Lippe dokumentiert. Zum Schutz und zur Vermeidung eines hohen Besucheraufkommens im maßgeblichen Bereich wird auf eine Nennung der spezifischen Art verzichtet.

Horstschutzzone sind in Deutschland zum Schutz der Nester („Horste“) von Greif- und anderen Großvögeln ausgewiesene Bereiche. Viele horstbauende Vogelarten sind standorttreu und nutzen die Nester über viele Generationen. Auch wenn diese verlassen oder zerfallen erscheinen, können sie nach mehreren Jahren wieder in Betrieb genommen werden. Die horstbauenden Vogelarten sind während der Bauzeit der Horste und in der Brutzeit besonders störungsempfindlich. Deshalb müssen in diesem Zeitraum in der Umgebung der genutzten Horste alle Störungen vermieden werden, die den Bruterfolg beeinträchtigen könnten. Zu diesem Zweck ist im Umkreis eine Horstschutzzone auszuweisen. Die Störungsempfindlichkeit unterscheidet sich je nach Vogelart und den örtlichen Gegebenheiten.

Das mir durch § 3 BNatSchG eingeräumte Ermessen übe ich deshalb dahingehend aus, dass das Betreten der o. g. Schutzzone nur auf dem nördlich verlaufenden Weg gestattet ist, um den Erhalt der lokalen Population nicht zu gefährden. Die Errichtung der Schutzzone gilt in diesem Jahr ab dem Tag nach der Bekanntgabe



dieser Verfügung bis zum 31. Juli 2023 mit dem Zweck, die Brut und Jungenaufzucht kurzfristig vor Störungen zu schützen.

„Der Begriff Störung setzt vorbeugend im Vorfeld der Schädigung an. Störung ist jede unmittelbare Einwirkung auf ein Tier, die eine Verhaltensänderung desselben bewirkt, und zwar unabhängig davon, wodurch die Störung bewirkt wird. Eine Störung kann durch Beunruhigung und Scheuchwirkung z. B. durch Bewegung, Lärm oder Licht eintreten“ (Kommentar zum BNatSchG Schumacher / Fischer-Hüftle zu § 44 Rn. 15).

Insbesondere in Waldgebieten können sich Störungen durch Erholungssuchende z. B. durch das Sammeln von Kräutern oder Pilzen außerhalb der befestigten Wege ergeben. Aus diesem Grund ist das angeordnete Betretungsverbot in der Schutzzone während der gesamten Brut- und Aufzuchtzeit im Zeitraum vom Inkrafttreten dieser Verfügung bis zum 31.07.2023 sowie nachfolgend ab dem 30.11.2023 dazu geeignet, Reaktionen der Tiere, die durch Störungen hervorgerufen werden, wie Flucht, Unruhe o. ä. zu unterbinden. Es ist auch keine andere bzw. weniger einschränkende Maßnahme ersichtlich, die den Schutz des Brutplatzes in diesem Jahr und auch langfristig gewährleisten kann. Weniger einschränkende Maßnahmen hatten nachweislich keinen Erfolg. Die Maßnahme trägt dazu bei, dass sich die Population der geschützten Tierart verbessert oder zumindest nicht weiter verschlechtert. Mit der Anordnung des Betretungsverbotes in der festgelegten Schutzzone in dem genannten Zeitraum wird die Einhaltung rechtmäßiger Zustände im Sinne der o. g. Gesetze und der Vogelschutzrichtlinie sichergestellt.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung.

Im Bereich der Schutzzone hat die festgestellte Vogelart mit der Brut bzw. dem Nestbau begonnen. Das wurde zweifelsfrei durch Fachleute bestätigt. Erste eingeleitete Schutzmaßnahmen wie das einfache Absperren von Wegen mit Flatterband in der Schutzzone hatten keinen Erfolg. Deshalb zeichnen sich schon jetzt erhebliche Störungen durch Waldbesucher ab. Dadurch ist der Brutplatz der streng geschützten Tierart akut gefährdet.

Die Dringlichkeit der Anordnung ist vor allem darin begründet, dass das erste Brutjahr für diese Vogelart von besonderer Bedeutung ist und der Bruterfolg dafür entscheidend ist, ob der Brutplatz für die nächsten Jahre beibehalten wird. Ein besonderes öffentliches Interesse besteht weiterhin aufgrund der Seltenheit des Brutvorkommens der Vogelart in dieser Region. Die Anzahl der Brutpaare ist in



Europa vergleichsweise sehr gering und der Schutz dieser Art und ihrer Brut daher besonders wichtig. Es besteht daher eine herausragende Verantwortung für den Schutz und den Erhalt dieser seltenen und bedrohten Art, um zur biologischen Vielfalt in der Region beizutragen und ein intaktes Ökosystem zu bewahren.

Ein Zuwarten aufgrund eines schwebenden Rechtsbehelfsverfahrens bis zum Eintritt der Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung ist vor diesem Hintergrund nicht vertretbar.

Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen und Abwägungen ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung insgesamt unter Berücksichtigung des besonderen öffentlichen Interesses geeignet, erforderlich und angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden in 32423 Minden, Königswall 8, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. S. 3803).

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung hat die Klage gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z.Z. geltenden Fassung keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht Minden ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.



Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Detmold, 14.03.2023

Kreis Lippe
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde

Im Auftrag

gez.

Telaar

Anlage: Karte

Hinweis:

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 44 Abs. 1 Nummer 2 BNatSchG ein wild lebendes Tier erheblich stört. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 69 Abs. 2 und 6 BNatSchG).

